

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Lehrte

in der Fassung der 1. Änderung vom 15.11.2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 17.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Lehrte in der Fassung vom 17.11.2004 erhebt die Stadt Lehrte Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die eine Obdachlosenunterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen (z. B. Familie, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich eingewiesen worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ohne Nebenkosten:
4,00 € für abgeschlossene Wohnungen mit Dusche u. WC bei Ofenheizung,
4,50 € für abgeschlossene Wohnungen mit Dusche oder Wanne und WC bei Gasheizung.
- (2) Bei angemieteten Wohnungen bemisst sich die Gebühr abweichend von Absatz 1 nach der Nutzungsentschädigung, die die Stadt an den Vermieter zu zahlen hat einschließlich der Neben-, Renovierungs- und Instandsetzungskosten.

§ 4 Nebenkosten

- (1) Die Stadt erhebt einen monatlich mit der Nutzungsgebühr zu zahlenden Nebenkostenabschlag (Vorauszahlung). Der monatliche Abschlag beträgt je qm Wohnfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ohne Nutzungsgebühr:
 - 1,60 € für abgeschlossene Wohnungen mit Dusche u. WC bei Ofenheizung,
 - 1,90 € für abgeschlossene Wohnungen mit Dusche oder Wanne und WC bei Gasheizung.
- (2) Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend den Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Sofern die auf den einzelnen Benutzer / die einzelne Benutzerin entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt.

Sofern dies für einzelne oder für sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich ist, wird nach der Anzahl der Wohneinheiten, Personen bzw. qm abgerechnet.
- (4) Soweit eine unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom für die einzelne Unterkunft möglich ist, ist diese vom Benutzer mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar abzurechnen.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Die Gebühren und der Nebenkostenabschlag sind monatlich in einer Summe im voraus spätestens zum 05. des Monats unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungszeichens bzw. Personenkontos an die Stadt zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat betragen, werden für die Nutzungsdauer die Gebühren und der Nebenkostenabschlag nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der Monatstage berechnet.
- (3) Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren und Nebenkosten rechtzeitig zu entrichten. Das gilt auch für angemietete Räume.
- (4) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Lehrte“ vom 15.12.1993 und die „Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung

von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Lehrte“ vom 29.08.2001 außer Kraft.

Lehrte, den 18.11.2004

STADT LEHRTE
Bürgermeisterin
Voß

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Region Hannover vom 16.12.2004 bekanntgegeben.
Die 1. Änderungssatzung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt vom 29.11.2007
bekanntgegeben.